



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 26. März 1991

Nr. 390

Änderung Baulinienplan Parz. Nr. 879 / EG Egnach / Genehmigung

1. Mit Auszug aus dem Protokoll seiner Sitzung vom 14. Januar 1991 ersucht der Gemeinderat Egnach um Genehmigung der Änderung des mit RRB Nr. 954 vom 19. Mai 1981 genehmigten Baulinienplans Parzelle Nr. 879, Bereich Kreuzung Romanshorner- und Bahnhofstrasse. Den Akten ist zu entnehmen, dass den formellen Anforderungen des kantonalen Baugesetzes entsprochen wurde. Bezugnehmend auf die Vorprüfung vom 20. November 1990 konnte auf eine öffentliche Auflage im Sinne von § 38 Abs. 2 BauG verzichtet werden. Gegen die schriftliche Mitteilung an die Grundeigentümer wurde keine Einsprache erhoben und beim Departement für Bau und Umwelt liegen keine Rekurse vor. Der Gemeinderat Egnach hat an seiner Sitzung vom 14. Januar 1991 die Planänderung beschlossen. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.
2. Auslöser für die Änderung des bestehenden Baulinienplans bildet ein konkretes Überbauungsprojekt des neuen Eigentümers der erwähnten Parzelle. In Anlehnung an die Ausführungen der Vorprüfung vom 20. November 1990 ist die neu fixierte Gewässerabstandslinie entlang des Wilerbaches zweckmässig und ist nun identisch mit dem Verlauf der Linie der Landschaftsschutzzone (LS). Der in der Vorprüfung erwähnten, aufgrund des beabsichtigten Einbaus eines Kreisels im Bereich der Kreuzung Romanshorner- und Bahnhofstrasse, veränderten planerischen Ausgangssituation ist nun Rechnung getragen worden. Wie dem Planungsbericht des beauftragten Ingenieurbüros vom 3. Januar 1991 zu entnehmen ist, berücksichtigt die Führung der Strassenbaulinie entlang der Romanshorner- bzw. Bahnhofstrasse das Kreiselpjekt. Die Führung der Baulinie entlang der Romanshorner- und Bahnhofstrasse ist somit zweckmässig.

Bezüglich der neuen Baulinien im Grenzbereich zur Parzelle Nr. 880 (Koordinationspunkte 5 und 6) ist anzumerken, dass hier - sofern im Sinne von § 78 Abs. 6 BauG kein Näherbaurecht begründet wird - die für Bauten und Anlagen ordentlichen baureglementarischen Grenzabstände massgebend sind, weil diese im Rahmen eines Baulinienplans nicht verändert werden können. Unter diesem Vorbehalt steht einer Genehmigung der Baulinien in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Auf Antrag des Departementes für Bau und Umwelt
beschliesst der Regierungsrat:

1. Die vom Gemeinderat Egnach am 14. Januar 1991 beschlossene Änderung des vom Regierungsrat am 19. Mai 1981 genehmigten Baulinienplans "Liegenschaft Brunner AG", Parzelle Nr. 879, wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Egnach, 9315 Neukirch-Egnach, unter Beilage von zwei Baulinienplänen, mit Genehmigungsvermerk und zwei Planungsberichten
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung (3) unter Beilage eines Baulinienplans mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten.

Für richtige Ausfertigung

DER STAATSSCHREIBER

